

PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATS

Sitzung vom 30. August 2021

Versand: 30. August 2021

Regierungsratsbeschluss Nr. 2021-001029

Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie; Anordnung Maskentragpflicht in der Schule ab der 5. Primarschulklasse bis und mit Sekundarstufe II; Allgemeinverfügung

Sachverhalt

A.

Die vierte Welle der Covid-19-Pandemie hat die Schweiz erreicht. Seit Anfang August 2021 besteht ein deutlicher Anstieg der Fallzahlen. Die maximale tägliche Fallzahl lag am 16. August 2021 mit über 3'600 Fällen bereits deutlich über dem Niveau der dritten Welle. Bei den neuinfizierten Personen dominiert nach wie vor die Altersgruppe der 10–39-Jährigen, aber die Welle betrifft zunehmend auch ältere Altersgruppen und neu auch die Kinder unter 10 Jahren. Insgesamt besteht eine akzentuierte Dynamik.

Auf Bundesebene wird mit einem weiteren starken Anstieg der Fallzahlen auch in den Spitälern gerechnet. Der Bund geht davon aus, dass sich mit der erhöhten Ansteckungsfähigkeit der Delta-Variante praktisch alle Nichtgeimpften im Verlauf der Zeit infizieren. Mit einer massiv zunehmenden Impfbereitschaft ist derzeit nicht zu rechnen, obwohl die Impfwilligkeit in den letzten Tagen leicht zugenommen hat.

Am 11. August 2021 hat der Bundesrat den Wechsel in die sogenannte "Normalisierungsphase" gemäss Drei-Phasen-Modell beschlossen. Dieser Entscheid ging mit einer Neuausrichtung des Massnahmendispositivs einher: Es geht nicht mehr um den Schutz der ungeimpften Bevölkerung, Massnahmen sollen nur noch der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems dienen.

B.

Die Situation im Kanton Aargau ist gekennzeichnet durch einen exponentiellen Anstieg der täglichen Fallzahlen. Dies widerspiegelt sich auch in der steigenden Positivitätsrate der Tests und dem R-Wert von 1,36 (Stand 25. August 2021).

Am 24. August 2021 waren im Kanton Aargau 338 Neuinfizierte zu verzeichnen, was dem höchsten Wert seit Beginn der vierten Welle bedeutet. In der 14-Tages-Inzidenz liegt der Kanton Aargau mit einem Wert von 483,7 bei den sechs Kantonen mit den höchsten Werten. Neben einer Zunahme von Ansteckungen bei den Reiserückkehrern kam es in den letzten Wochen vermehrt zu Ausbrüchen in Pflegeheimen und Schulen.

In den letzten Wochen nahmen die Fallzahlen, die Spitaleinweisungen und die Belegungszahlen der Covid-19-Patientinnen und Covid-19-Patienten auf der Intensivpflegestation exponentiell zu. Die Lage auf den Intensivpflegestationen der Spitäler ist sehr angespannt und es müssen bereits wieder Operationsprogramme reduziert und elektive Eingriffe aufgeschoben werden.

Erwägungen

1. Rechtsgrundlagen

1.1 Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG)

Das Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG) bezweckt den Schutz der Bevölkerung vor übertragbaren Krankheiten. Zu deren Bekämpfung können die zuständigen kantonalen Behörden Massnahmen gegenüber einzelnen Personen (Art. 30–38 EpG) oder gegenüber der Bevölkerung und bestimmten Personengruppen (Art. 40 EpG) anordnen. Nach Art. 40 Abs. 2 EpG können sie insbesondere Veranstaltungen verbieten oder einschränken (Bst. a), Schulen, andere öffentliche Institutionen und private Unternehmen schliessen oder Vorschriften zum Betrieb verfügen (Bst. b) und bestimmte Aktivitäten an definierten Orten verbieten oder einschränken (Bst. c).

Die in diesem Zusammenhang angeordneten Massnahmen dürfen nur so lange dauern, wie es notwendig ist, um die Verbreitung einer übertragbaren Krankheit zu verhindern. Sie sind regelmässig zu überprüfen (Art. 40 Abs. 3 EpG). Verwaltungsmassnahmen müssen zur Verwirklichung des im öffentlichen Interesse liegenden Ziels geeignet und in sachlicher, räumlicher, zeitlicher und persönlicher Hinsicht erforderlich sein. Ausserdem muss der angestrebte Zweck in einem vernünftigen Verhältnis zu den Belastungen stehen, die den betroffenen Personen auferlegt werden.

1.2 Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage)

Soweit die 1.2 Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage) nichts anders bestimmt, behalten die Kantone ihre Zuständigkeiten (Art. 2 Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage).

Gemäss Art. 23 Covid-19-Verordnung besondere Lage trifft der Kanton zusätzliche Massnahmen nach Art. 40 EpG, wenn es die epidemiologische Lage im Kanton oder in einer Region erfordert; der Kanton beurteilt die Lage anhand anerkannter Indikatoren und ihrer Entwicklung. Zudem trifft er zusätzliche Massnahmen, wenn er aufgrund der epidemiologischen Lage nicht mehr die notwendigen Kapazitäten für die erforderliche Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsgefährlicher Personen gemäss Art. 33 EpG bereitstellen kann.

1.3 Verordnung über den Vollzug der eidgenössischen Epidemiengesetzgebung (VV EpG)

Gemäss § 2^{bis} der Verordnung über den Vollzug der eidgenössischen Epidemiengesetzgebung (VV EpG) erlässt der Regierungsrat Massnahmen von erheblicher Tragweite für die Bevölkerung oder bestimmte Personengruppen. Von erheblicher Tragweite sind Massnahmen, die namentlich Auswirkungen auf das gesamte Kantonsgebiet oder zahlreiche Gemeinden, Institutionen, Betriebe oder Veranstaltungen haben oder mit erheblichen Einschränkungen von Freiheitsrechten der Betroffenen verbunden sind.

2. Handlungsbedarf und Zweck der anzuordnenden Massnahmen

Nach dem Ferienende beziehungsweise ab Schulbeginn ist es in zahlreichen Schulklassen an diversen Schulen im Kanton Aargau zu Ausbruchssituationen gekommen, die auch zu zahlreichen Quarantäne-Anordnungen geführt hat. Auch über die Kinder und Jugendlichen erfolgen Ansteckungen auch im Familien- und Bekanntenkreis mit teilweise schweren Krankheitsverläufen insbesondere bei ungeimpften Personen, was sich auch stark auf die Auslastung der Spitäler auswirkt. Angesichts der ungünstigen epidemiologischen Entwicklung und der starken Belastung der Intensivpflegestationen

ist es in Berücksichtigung der derzeit vorliegenden Indikatoren erforderlich, zur Erreichung folgender Zwecke Massnahmen mit der vorliegenden Allgemeinverfügung anzuordnen:

- Sicherstellung der Gesundheitsversorgung für Covid-19- und Non-Covid-19-Patientinnen und -Patienten,
- Bewahrung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Freiheiten,
- Erhöhung der Durchimpfungsrate der Bevölkerung,
- Aufrechterhaltung des Präsenzunterrichts und eines geordneten Schulbetriebs.

Die Lage auf den Intensivpflegestationen ist äusserst angespannt. Einzelne Spitäler im Kanton Aargau haben bereits beschlossen, ab sofort das Operations-Programm zu reduzieren und medizinisch nicht dringende Eingriffe aufzuschieben.

Seit letzter Woche hat sich der R-Wert im Kanton Aargau von 1,64 auf 1,36 reduziert (zuvor belief er sich über zwei Wochen auf einen Wert von über 1,5). Die leichte Reduktion lässt hoffen, dass sich der Anstieg der Fallzahlen abschwächt. Es ist aktuell schwierig vorherzusagen, ob sich diese Verlangsamung zeitnah auch bei den Hospitalisierungszahlen ablesen lässt. Derzeit ist die Lage auf den Intensivpflegestationen äusserst angespannt. Es gilt, die Dynamik bei der Fallzunahme mit geeigneten Massnahmen zu dämpfen beziehungsweise zu brechen.

3. Massnahmen

In Berücksichtigung der erwähnten Gründe ordnet der Regierungsrat zur Erreichung der aufgeführten Ziele im Schulbereich folgende Sofortmassnahme an:

"Für den Schulbetrieb gilt ab Mittwoch, 1. September 2021, 06.00 Uhr, eine Maskentragpflicht in allen Schulgebäuden (inklusive Unterrichtsräume) für alle sich dort aufhaltenden Personen. Schülerinnen und Schüler bis und mit 4. Primarschulklasse sind davon ausgenommen.

Von der Maskentragpflicht ausgenommen sind Sportunterricht und sportliche Aktivitäten der Schule, wobei Körperkontakt zu vermeiden und auf entsprechende Sportarten zu verzichten ist.

Überall dort, wo die Maskentragpflicht aus speziellen Gründen nicht eingehalten werden kann (zum Beispiel Verpflegung in Mensa, Instrumentalunterricht, medizinische Ausnahmen gemäss Bundesrecht), sind die Abstandsregeln wenn immer möglich einzuhalten."

4. Dauer der Allgemeinverfügung

Die vorliegende Allgemeinverfügung gilt ab Mittwoch, 1. September 2021, 06.00 Uhr, und gilt bis auf weiteres beziehungsweise bis zum Erlass einer aufhebenden Anordnung durch die zuständige Behörde. Die Notwendigkeit dieser Massnahme wird laufend überprüft.

Die vorliegende Allgemeinverfügung wird am 31. August 2021 im Amtsblatt des Kantons Aargau und auf der Homepage des Kantons publiziert. Die Zustellung gilt am Tag der Publikation im Amtsblatt als erfolgt (vgl. § 27 Abs. 3 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG] und Gesetz über die amtlichen Publikationsorgane [Publikationsgesetz, PuG]).

5. Entzug der aufschiebenden Wirkung

Zur Durchsetzung der erwähnten Zielsetzungen und weil die weitere Ausbreitung des Coronavirus sowie eine Überlastung der Gesundheitsinfrastrukturen verhindert werden sollen und weil diesbezüglich eine zeitliche Dringlichkeit besteht, wird einer allfälligen Beschwerde gegen die vorliegende Allgemeinverfügung die aufschiebende Wirkung entzogen.

6. Strafbarkeit der Widerhandlung

Gemäss Art. 83 Abs. 1 Bst. j EpG wird mit Busse bestraft, wer sich vorsätzlich Massnahmen gegenüber der Bevölkerung oder Personengruppen im Sinn von Art. 40 EpG widersetzt.

Beschluss

1.

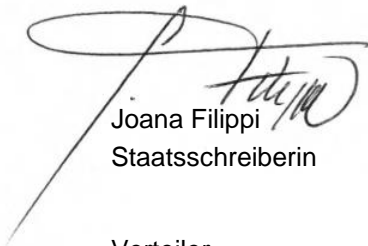
Für den Schulbetrieb gilt ab Mittwoch, 1. September 2021, 06.00 Uhr, eine Maskentragpflicht in allen Schulgebäuden (inklusive Unterrichtsräume) für alle sich dort aufhaltenden Personen. Schülerinnen und Schüler bis und mit 4. Primarschulklasse sind davon ausgenommen.

Von der Maskentragpflicht ausgenommen sind Sportunterricht und sportliche Aktivitäten der Schule, wobei Körperkontakt zu vermeiden und auf entsprechende Sportarten zu verzichten ist.

Überall dort, wo die Maskentragpflicht aus speziellen Gründen nicht eingehalten werden kann (zum Beispiel Verpflegung in Mensa, Instrumentalunterricht, medizinische Ausnahmen gemäss Bundesrecht), sind die Abstandsregeln wenn immer möglich einzuhalten.

2.

Einer allfälligen Beschwerde gegen die vorliegende Allgemeinverfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.



Joana Filippi
Staatsschreiberin

Verteiler

- Mitglieder des Regierungsrats
- Staatsschreiberin
- Departement Gesundheit und Soziales
- Departement Volkswirtschaft und Inneres
- Departement Bildung, Kultur und Sport
- Departement Finanzen und Ressourcen
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt
- Staatskanzlei (Amtsblatt)

Rechtsmittelbelehrung

1.

Gegen diesen Entscheid kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht des Kantons Aargau, Obere Vorstadt 40, 5000 Aarau, Beschwerde geführt werden. Die Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

2.

Die Beschwerdeschrift ist von der Partei selbst oder von einer Anwältin beziehungsweise einem Anwalt zu verfassen, welche(r) gemäss dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA) vom 23. Juni 2000 zur Vertretung von Parteien vor Gericht berechtigt ist.

Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, das heisst es ist

a) anzugeben, wie das Verwaltungsgericht entscheiden soll, und

b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.

3.

Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 oder 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.

4.

Eine Kopie des angefochtenen Entscheids ist der unterzeichneten Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.

5.

Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, das heisst die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.